

## Satzung

**der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die 13. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Gelände Thor" für das Gebiet südlich der Bebauung am Herderweg sowie der Hermann-Löns-Straße - östlich der Norderstedter Straße - nördlich der Wilstedter Straße - westlich der Straße Immbarg im Ortsteil Henstedt-Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg**  
**Änderungsbereich: Grundstücke mit den Ordnungsnummern 17 und 18 (Dachneigung) am Kleistring bzw. an der Lessingstraße**

Aufgrund des § 13 i V m § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie aufgrund des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 321) beschließt die Gemeindevertretung die 13. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Gelände Thor" für die Grundstücke mit den Ordnungsnummern 17 und 18 (Dachneigung) am Kleistring bzw. an der Lessingstraße im Ortsteil Henstedt-Rhen, bestehend aus dem Text - Teil B -, als Satzung

Die Planzeichnung - Teil A - und der Text - Teil B - des Bebauungsplanes Nr. 23 "Gelände Thor" sowie der 1. (vereinfachten) Änderung dazu werden wie folgt geändert

Für die in der Planzeichnung - Teil A - sowie im Text - Teil B - festgesetzte verbindliche Dachform der baulichen Anlagen "Walmdach" und der verbindlichen Dachneigung "37°", die im Bebauungsplan mit den Ordnungsnummern 17 und 18 bezeichnet sind, werden Walmdächer mit einer Dachneigung bis zu 45° festgesetzt

Der Zusatz unter der jeweiligen Ziffer 1 des Textteiles - Teil B - des Bebauungsplanes Nr. 23 "Gelände Thor" und seiner 1. (vereinfachten) Änderung, daß Wellasbest-Zementplatten und Wellasbest-Platten nur in dunkler Ausführung zugelassen sind, wird ersatzlos gestrichen

Die Traufhöhe der Dächer - Schnittpunkt Sparren - Gebäudeaußenkante - darf das Maß von 3,20 m über dem Erdgeschoßfußboden nicht überschreiten

Für die Grundstücke mit den oben bezeichneten Ordnungsnummern wird festgesetzt, daß die Grundflächenzahl (GRZ) der im Bebauungsplan angegebenen Geschosßflächenzahl (GFZ) entspricht. Überschreitungen der GRZ durch Nebenanlagen sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässig

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990

Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23 "Gelände Thor" sowie seiner rechtskräftigen Änderungen haben weiterhin Gültigkeit